jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/2/24 2Ob730/53, 3Ob93/05f, 6Ob141/16b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1954

Norm

ABGB §1299 A2

Rechtssatz

Keine Haftung, wenn sich aus dem Gutachten im Zusammenhang mit den Erklärungen des Sachverständigen ergibt, dass das Gutachten auf unverlässliche Grundlagen aufgebaut ist und dass es keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 730/53
  Entscheidungstext OGH 24.02.1954 2 Ob 730/53
- 3 Ob 93/05f
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 93/05f
- 6 Ob 141/16b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 141/16b
  Vgl; Beisatz: Hier: Gutachten nach § 37 Abs 4 WEG, in dem der Sachverständige ausdrücklich darauf hinwies, den Keller des Hauses nicht in Augenschein genommen und keine zielgerichtete Untersuchung der Tragfähigkeit der Fundamente, Mauern udgl vorgenommen zu haben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0026325

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at